

Der Staatssekretär
des Innern
im Bundeskanzleramt
BK 214/50

Bonn, den 11. März 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung
nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen (Anlage 1).

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 16. Februar 1950 nach der
Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung. (FVG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bundesfinanzbehörden

(1) Die Bundessteuern werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Bundesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzpräsidien;
2. als örtliche Behörden: die Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen gelten als Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Die oberste Leitung der Bundesfinanzbehörden steht dem Bundesminister der Finanzen zu.

§ 2

Landesfinanzbehörden

(1) Die Landessteuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Landesfinanzbehörden sind:

1. als Mittelbehörden: die Oberfinanzpräsidien;
2. als örtliche Behörden: die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen.

(2) Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden steht dem Landesfinanzminister (Finanzsenator) zu.

Abschnitt II

Oberfinanzpräsidien

§ 3

Leitung und Gliederung des Oberfinanzpräsidiums

(1) Das Oberfinanzpräsidium (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1, § 2 Absatz 1 Ziffer 1) wird durch den Oberfinanzpräsidenten geleitet. Es besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Bundesvermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.

(2) Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen kann der Landesfinanzminister (Finanzsenator) der Bundesvermögens- und Bauabteilung die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes übertragen.

§ 4

Bezirk und Sitz des Oberfinanzpräsidiums

Die Bezirke der Oberfinanzpräsidien (Oberfinanzbezirke) sind so zu bilden, daß sie sich mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken. Die Oberfinanzbezirke und den Sitz der Oberfinanzpräsidien bestimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfinanzminister (Finanzsenator). Wenn eine Einigung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Landesfinanzminister (Finanzsenator) nicht erzielt werden kann, entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

§ 5

Aufgaben des Oberfinanzpräsidiums

(1) Das Oberfinanzpräsidium hat die obere Leitung der Finanzverwaltung des Bundes und des Landes für seinen Bezirk. Es überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen und die Geschäftsführung der Finanzämter.

(2) Das Oberfinanzpräsidium verwaltet die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer im Oberfinanzbezirk.

§ 6

Stellung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Der Oberfinanzpräsident ist sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter. Er wird auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen und des Landesfinanzministers (Finanzsenator) durch den Bundespräsidenten und die zuständige Stelle des Landes im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und entlassen.

(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten richten sich nach den Vorschriften des Landes, zu dem der Oberfinanzbezirk gehört.

§ 7

Aufgaben der Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums

(1) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung nimmt die obere Leitung aller Aufgaben wahr, für deren Erledigung örtlich die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen (§§ 13 u. ff.; § 20) zuständig sind. Die Bundesvermögens- und Bauabteilung verwaltet Bundesvermögen und erledigt Bauaufgaben des Bundes im Oberfinanzbezirk. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögens- und Bauabteilung sind mit Verwaltungsangehörigen des Bundes zu besetzen.

(2) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung nimmt die obere Leitung aller Aufgaben wahr, für deren Erledigung örtlich die Finanzämter (§ 22) zuständig sind. Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

§ 8

Besondere Aufgaben der Abteilung

Zu den Aufgaben einer Abteilung des Oberfinanzpräsidiums (§ 3 Absatz 1) gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Abteilung und der nachgeordneten Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs.

§ 9

Vertretung des Oberfinanzpräsidenten

(1) Für den Fall einer längeren Abwesenheit oder Behinderung des Oberfinanzpräsidenten können der Bundesminister der Finanzen und

der Landesfinanzminister (Finanzsenator) im gegenseitigen Einvernehmen einen ständigen Vertreter des Oberfinanzpräsidenten bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Oberfinanzpräsidenten nicht besetzt ist.

(2) Solange ein ständiger Vertreter des Oberfinanzpräsidenten nicht bestellt ist, wird der Oberfinanzpräsident vertreten:

1. durch den Leiter der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung in allen Angelegenheiten, für die die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung zuständig ist,
2. durch den Leiter der Bundesvermögens- und Bauabteilung in allen Angelegenheiten, für die die Bundesvermögens- und Bauabteilung zuständig ist,
3. durch den Leiter der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung in allen Angelegenheiten, für die die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die alle Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums betreffen, wird der Oberfinanzpräsident, solange ein ständiger Vertreter nicht bestellt ist, durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten.

§ 10

Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer

(1) Die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer werden bei den Oberfinanzpräsidien durch Verwaltungsangehörige des Bundes bearbeitet, die der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung zugeteilt sind. Diese Verwaltungsangehörigen des Bundes unterstehen dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Die Oberfinanzpräsidien können bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer die Hilfe der Landesfinanzbehörden in Anspruch nehmen. Für die Hilfeleistung der Landesfinanzbehörden bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer erhalten die Länder vom Bund eine angemessene Entschädigung.

(3) Soweit Finanzämter bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer nach Absatz 2 Hilfe leisten, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere für die Zuständigkeit des Finanzamts und für das Verfahren, entsprechend.

§ 11

Oberfinanzkassen

(1) Bei jedem Oberfinanzpräsidium besteht eine Oberfinanzkasse. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar. Der Leiter der Oberfinanzkasse ist Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und des Landesfinanzministers (Finanzsenators) bestellt.

(2) Bei jeder Oberfinanzkasse wird je eine Abteilung für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung eingerichtet. Die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

(3) Die Kassenverwaltung für die Bundesvermögens- und Bauabteilung besorgen die rechnungslegenden Kassen nach besonderen Bestimmungen.

§ 12

Kosten des Oberfinanzpräsidiums

Die Kosten des Oberfinanzpräsidiums werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung und auf die Verwaltungsangehörigen des Bundes bei der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und bei der Oberfinanzkasse entfallen. Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Die übrigen Kosten des Oberfinanzpräsidiums trägt das Land.

Abschnitt III

Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen

§ 13

Bezirk und Sitz der Hauptzollämter

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter.

§ 14

Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden (§ 1 Absatz 1 Ziffer 2) für die Verwaltung der Zölle, der Finanzmonopole, der Verbrauchsteuern einschließlich der den Ländern zufließenden Biersteuer, für den Zollgrenzdienst und für die Überwachung der Ausfuhr und der Einfuhr von Zahlungsmitteln zuständig. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt den Umfang der Geschäfte der Hauptzollämter und kann Hauptzollämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

(2) Der Bund erhält als Beitrag für die Kosten der Verwaltung der Biersteuer von den Ländern vier vom Hundert des Biersteueraufkommens.

§ 15

Leitung der Hauptzollämter

(1) Die Hauptzollämter und ihre Hilfsstellen werden durch Vorsteher geleitet, denen die erforderlichen Beamten beigegeben sind. Mit der Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit der Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

(2) Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirk nach dem Gesetz verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirk wichtig ist, sorgfältig zu erkunden, die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

§ 16

Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 188 Reichsabgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

§ 17

Übertragung von Verwaltungsgeschäften an Gemeindebehörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen und die Übertragung, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, zurücknehmen.

(2) Sind Verwaltungsgeschäfte der Hauptzollämter nach Absatz 1 an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen worden, so erhalten die Gemeinden oder Gemeindeverbände für diese Verwaltung vom Bund eine angemessene Entschädigung.

§ 18

Verhältnis zwischen Hauptzollamt und mitwirkenden anderen Behörden

(1) Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden einzelne Arten von Geschäften der Hauptzollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Bundesfinanzbehörden zu folgen.

(2) Die Hauptzollämter sind berechtigt, die Tätigkeit der Gemeindebehörden der anderen Behörden, soweit sie sich auf die wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte bezieht, nachzuprüfen.

§ 19

Anwendung der Reichsabgabenordnung durch mitwirkende andere Behörden

Soweit Bundessteuern auf Grund einer Übertragung von Verwaltungsgeschäften nach § 17 von Gemeindebehörden oder von anderen Behörden verwaltet werden, sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann jedoch zulassen, daß auf die Beitreibung die Vorschriften anzuwenden sind, die für die der Gemeinde zufließenden Steuern gelten.

§ 20

Zollfahndungsstellen

(1) Die Zollfahndungsstellen wirken bei der Erforschung und bei der Verfolgung von Steuervergehen und von Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) mit. Ihre Beamten haben insoweit die Befugnisse, die den Beamten der Hauptzollämter für die Steueraufsicht und im Steuerstrafverfahren zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

(2) Für die Bestimmung des Bezirks und des Sitzes der Zollfahndungsstellen gilt § 13 entsprechend.

Abschnitt IV

Finanzämter

§ 21

Bezirk und Sitz der Finanzämter

Der Landesfinanzminister (Finanzsenator) bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

§ 22

Aufgaben der Finanzämter

(1) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Landessteuern und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Landesfinanzminister (Finanzsenator) bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter, soweit dieser nicht auf Bundesgesetz beruht und kann dabei Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 23

Leitung der Finanzämter Mitwirkung anderer Behörden

Die §§ 15—19 gelten für die Finanzämter entsprechend.

§ 24

Bildung von Steuerausschüssen

(1) Bei den Finanzämtern, die Steuern vom Einkommen oder vom Vermögen verwalten, sind Steuerausschüsse zu bilden.

(2) Für die Bildung der Steuerausschüsse und deren Tätigkeit gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 34, soweit nicht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichende landesrechtliche Vorschriften über Steuerausschüsse bestehen.

§ 25

Zuständigkeit der Steuerausschüsse

(1) Das Finanzamt kann sich durch den Steuerausschuß beraten lassen:

1. bei der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 214, 215 und 220 Ziffer 2 der Reichsabgabenordnung,
2. bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer,
3. bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und bei der Festsetzung der Vermögensteuer; ausgenommen sind diejenigen Steuern, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden,
4. in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen).

(2) Der Steuerausschuß entscheidet über die Einsprüche, die sich gegen eine der im Absatz 1 bezeichneten Steuerfeststellungen oder Steuerfestsetzungen richten. Der Steuerausschuß kann vor der Entscheidung den Steuerpflichtigen um Auskünfte oder weitere Nachweisungen ersuchen und ihn erforderlichenfalls vorladen.

§ 26

Zusammensetzung des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens acht gewählten Mitgliedern, zu denen die Mitglieder kraft Amts (§ 27) hinzutreten.

(2) Vorsitzender des Steuerausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts oder ein mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragter Beamter.

§ 27

Mitglieder kraft Amts

(1) Mitglieder des Steuerausschusses kraft Amts sind die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Bezirk des Finanzamts belegen sind.

(2) Die Mitglieder kraft Amts wirken nur insoweit mit, als es sich

1. um Steuerpflichtige handelt, die im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz (Sitz, dauernden Aufenthalt) oder eine Betriebsstätte haben oder
2. um Vermögensgegenstände handelt, die im Gemeindebezirk belegen sind.

§ 28

Gewählte Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Steuerausschusses, die dem Steuerausschuß nicht kraft Amtes angehören, werden durch die Organe der Selbstverwaltung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Als Organ der Selbstverwaltung zuständig für die Wahl der Steuerausschußmitglieder ist die Gemeindevertretung oder, wenn ein Ausschuß für mehrere Gemeinden gewählt wird, die Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, dem die beteiligten Gemeinden angehören. Ein Mitglied kann in mehrere Ausschüsse gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Als Steuerausschußmitglieder wählbar sind nur Personen, die

1. mindestens 35 Jahre alt sind,
2. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. im Bezirk des Finanzamts (wenn eine Gemeinde zu den Bezirken mehrerer Finanzämter gehört: in der Gemeinde) wohnen und
4. mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sind.

(3) Der Vorsteher des Finanzamts kann der Gemeindevertretung geeignete Personen für die Wahl namhaft machen. Er hat dabei die Vorschläge der Berufsvertretungen (zum Beispiel Gewerkschaften, Bauernverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretungen der freien Berufe) zu berücksichtigen.

§ 29

Ernennung der Mitglieder

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt der Oberfinanzpräsident die Ausschußmitglieder.

§ 30

Einspruchsentscheidungen ohne Mitwirkung der Steuerausschüsse

Verweigert ein Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche.

§ 31

Entschädigung der Steuerausschußmitglieder

Das Amt eines Steuerausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust kann zubilligt werden.

§ 32

Verpflichtung der Steuerausschußmitglieder

(1) Die Steuerausschußmitglieder und ihre Stellvertreter sind bei Eintritt in ihre Tätigkeit zu verpflichten und haben dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag zu geloben:

Ich will mein Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben, keine Sonderinteressen verfolgen und das Steuergeheimnis wahren.

(2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 33

Verfahren des Steuerausschusses

(1) Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsteher des Finanzamts kann Steuerausschußmitglieder, die ohne genügende

Entschuldigung ausbleiben oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, von der Teilnahme an weiteren Sitzungen ausschließen.

(2) Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Steuerausschusses. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 34

Beteiligung von Behörden an den Steuerausschußverhandlungen

Die Landesfinanzminister (Finanzsenatoren) und die Oberfinanzpräsidien sind befugt, sich jederzeit über den Stand der Steuerausschußverhandlungen zu unterrichten und zu den Sitzungen der Steuerausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Abschnitt V

Auftragsverwaltung der Landesfinanzbehörden

§ 35

Übertragung an die Landesfinanzbehörden

(1) Den Landesfinanzbehörden werden als Auftragsverwaltung übertragen:

1. die Verwaltung der Soforthilfeabgabe nach Maßgabe des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205),
2. die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 19. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1385),
3. die Verwaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt 1949 S. 35) mit Ausnahme der Abgabe auf Postsendungen,
4. die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt.

(2) Jedes Land erhält vorbehaltlich abweichender Bestimmungen vom Bund als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung vier vom Hundert des Istaufkommens der für den Bund erhobenen Steuern.

Abschnitt VI

Überleitungsvorschriften

§ 36

Errichtung von Oberfinanzpräsidien

(1) Soweit in einem Land eine dem Oberfinanzpräsidium (§§ 3 bis 12) entsprechende Mittelbehörde der Finanzverwaltung nicht besteht, ist das Land verpflichtet, spätestens am je nach Bedarf ein Oberfinanzpräsidium oder mehrere Oberfinanzpräsidien zu errichten. Mittelbehörden, die eine andere Bezeichnung (zum Beispiel die Bezeichnung „Landesfinanzamt“) führen, sind spätestens am umzubenennen.

(2) Im Lande Hessen können die Geschäfte der Abteilung der Oberfinanzkasse für die Kassenverwaltung aus dem Geschäftskreis

der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung (§ 11 Absatz 2) durch die zur hessischen Finanzverwaltung gehörenden Staatsoberkassen erledigt werden.

§ 37

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Hauptzollämter einschließlich ihrer Hilfsstellen und der Zollfahndungsstellen treten mit Wirkung ab 1. April 1950 in den Dienst des Bundes über. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Oberfinanzpräsidien (Landesfinanzämter) der Länder werden, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzminister (Finanzsenator) übernommen.

(2) Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) ist anzuwenden.

§ 38

Zollgrenzdienst

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 58) wird, wenn nicht durch Gesetz ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 aufgehoben.

§ 39

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 40

Vorschriften der Reichsabgabenordnung

(1) Die Reichsabgabenordnung gilt für alle Abgaben, die durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

(2) Die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben:

§ 17, § 21 Satz 2, §§ 24 bis 38 und §§ 44 bis 46.

(3) In § 70 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird das Wort „Beiratsmitglieder“ durch das Wort „Steuerausschußmitglieder“, in § 208 Absatz 2, § 232 a und § 481 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung das Wort „Beirat“ durch das Wort „Steuerausschuß“ ersetzt.

(4) Dem § 263 der Reichsabgabenordnung wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Gegen Einspruchsentscheidungen des Steuerausschusses kann auch der Vorsteher des Finanzamts Berufung einlegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung durch den Vorsteher endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Berufungsfrist (§ 245, § 246 Absatz 1).“

§ 41

Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die zur Überleitung der Behördenorganisation erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 42

Anderung des Gesetzes
über den Bundesfinanzhof

In § 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof werden hinter das Wort „Finanzämter“ die Worte „oder von den Oberfinanzpräsidien“ eingefügt.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Nach Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 1 des Grundgesetzes sollen die Finanzmonopole und die Steuern, die dem Bund zufließen (d. h. die Zölle, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, die Umsatzsteuer, die Beförderungsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben — Soforthilfe, Lastenausgleich, Reichsfluchtsteuer —), durch **Bundesfinanzbehörden** verwaltet werden. Die übrigen Steuern (d. h. die Steuern, die nicht dem Bund zufließen, insbesondere die Besitz- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer) sollen nach Artikel 108 Absatz 3 des Grundgesetzes durch **Landesfinanzbehörden** verwaltet werden.

Es gibt zur Zeit in der mittleren und unteren Instanz noch keine **Bundesfinanzbehörden**. Die ehemaligen Finanzämter des Reichs einschließlich der Hauptzollämter sind nach dem Zusammenbruch des Reichs Dienststellen der Länder geworden. Die Bundesfinanzbehörden müssen deshalb, wie in Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgesehen, durch ein besonderes Bundesgesetz geschaffen werden. Nach Artikel 108 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann der Bund durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auch den Aufbau der **Landesfinanzbehörden** regeln. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes bezweckt die Errichtung der Bundesfinanzbehörden und zugleich die Anpassung der Landesfinanzbehörden an den Aufbau der Bundesfinanzbehörden. Das Gesetz bedarf deshalb der Zustimmung des Bundesrats.

Der Aufbau der Bundesfinanzbehörden und die erforderliche Anpassung des Aufbaus der Landesfinanzbehörden sind durch den Finanzausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz des amerikanischen, des britischen und des französischen Besatzungsgebietes im Sommer 1949 eingehend beraten worden. Der Bericht des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 1. August 1949 enthält als Anlage 2 den folgenden Vorschlag über die künftige Gestaltung der Bundesfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder:

1. Die Oberfinanzpräsidien sind grundsätzlich beizubehalten, erforderlichenfalls wieder einzuführen. Die Oberfinanzpräsidenten sollen in ihrer Person Bindeglieder zwischen den ihnen zu unterstellenden Bundes- und Länderfinanzbehörden sein.

Der Oberfinanzpräsident wird zugleich Bundes- und Landesbeamter. Er wird vom Bundes- und Landesfinanzminister gemeinsam ernannt, versetzt, entlassen und in den Ruhestand versetzt. Zu seiner Versetzung genügt der Antrag eines der beiden Finanzminister. Seine Besoldung wird je zur Hälfte von Bund und Land getragen. Seine Planstelle steht sowohl im Bundes- wie im Landeshaushalt. Er wird vom Land nach dessen Besoldungsrecht besoldet. Der Bund erstattet seinen Anteil am Besoldungsaufwand dem Land.

Für den Fall einer dienststrafrechtlichen Maßnahme handeln Bundes- und Landesfinanzminister gemeinsam. Sollte ein Verfahren vor einer richterlichen Disziplinarbehörde erforderlich sein, so wird es von der Disziplinarbehörde des Landes durchgeführt werden unter Hinzuziehung der gleichen Anzahl von Richtern der entsprechenden Bundesdisziplinarbehörde.

Der Oberfinanzpräsident wird in Bundessteuerangelegenheiten durch den Leiter der Bundessteuerabteilung, in Landessteuerangelegenheiten durch den Leiter der Landessteuerabteilung vertreten.

2. Unter dem OFP arbeiten in dieser Instanz getrennte Abteilungen für Bundes- und Länderangelegenheiten.

Die Bundesabteilung verwaltet die Zölle, Monopole, Verbrauchsteuern (einschließlich der den Ländern zufließenden Biersteuer). Sie ist mit Bundesbeamten besetzt.

Die Landesabteilung verwaltet die sämtlichen übrigen Abgaben. Die Landesabteilung ist mit Landesbeamten besetzt. Wegen der Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der einmaligen Vermögensabgabe siehe unter Ziffer 4—6.

Die Aufgaben der bisherigen P-Abteilung (Organisation, Personalien, Etatfragen usw.) werden auf die Bundes- und Landesabteilung aufgeteilt.

Die Abteilung Vermögensverwaltung wird, soweit nicht eine Auftragsverwaltung des Bundes oder der Länder Platz greift, in einen Bundes- und Länderzweig je nach dem verwalteten Vermögen gegliedert und entsprechend besetzt. Die Oberfinanzkasse bleibt als einheitliche Kasse bestehen, wird aber intern in einen Bundes- und Landeszweig aufgeteilt und entsprechend mit Bundes- oder Landesbeamten besetzt.

3. Die Finanzämter bleiben Landesbehörden, die Zolldienststellen werden Bundesbehörden.
4. Die Umsatzsteuer wird
 - a) beim OFP (Landessteuerabteilung) durch Bundesbeamte verwaltet, die dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar unterstehen,
 - b) bei den Finanzämtern durch Landesbeamte bearbeitet, die aber hinsichtlich dieses Aufgabengebietes zu Hilfsorganen der Bundesfinanzverwaltung bestellt werden und in dieser Eigenschaft ausschließlich ihre sachlichen Weisungen vom Bundesfinanzminister über den Oberfinanzpräsidenten — Bundesumsatzsteuerreferenten — erhalten.
5. Für die Beförderungsteuer gelten die gleichen Grundsätze wie zu 4., wobei zweckmäßig beim OFP die Beförderungsteuer mit dem Bundesumsatzsteuerreferat verbunden wird.
6. Hinsichtlich der einmaligen Vermögensabgaben muß wegen der engen Verbindung dieser Abgaben mit der Vermögensteuer von der Übertragungsmöglichkeit des Artikels 108 Absatz 1 letzter Satz des Grundgesetzes Gebrauch gemacht werden.
7. Es wird empfohlen, in der unteren Instanz die Vermögensverwaltung des Bundes den Finanzämtern in Auftragsverwaltung zu übertragen.
8. Es wird empfohlen, die Bauverwaltung in der mittleren und unteren Instanz den Ländern in Auftragsverwaltung zu übertragen.

Der Entwurf ist auf diesen Vorschlägen des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz und auf den nur für die Finanzverwaltung geltenden Bestimmungen des Artikels 108 des Grundgesetzes aufgebaut.

Zu § 1 und § 2 — (Bundesfinanzbehörden — Landesfinanzbehörden)

Durch § 1 des Entwurfs wird eine dreigliedrige Bundesfinanzverwaltung vorgesehen. Unter dem Bundesfinanzminister sollen die Oberfinanzpräsidien als Mittelbehörden, die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen als örtliche Behörden arbeiten.

Nach § 2 des Entwurfs sind die Oberfinanzpräsidien nicht nur Mittelbehörde des Bundes, sondern auch Mittelbehörde des Landes. In der Mittelstufe werden Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden mithin zu einer Einheit zusammengefaßt. Der Oberfinanz-

präsident, der das Oberfinanzpräsidium leitet, ist zugleich Bundesbeamter und Landesbeamter. Die unter ihm arbeitenden Abteilungen, die Bundesaufgaben erledigen, (Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung, Bundesvermögens- und Bauabteilung) werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes besetzt, die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung wird mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt. Bundesangelegenheiten verwaltet das Oberfinanzpräsidium als Bundesbehörde, Landesangelegenheiten als Landesbehörde.

Die örtlichen Behörden der Bundesfinanzverwaltung und die örtlichen Behörden der Landesfinanzverwaltung sind völlig voneinander getrennt. Die Hauptzollämter einschließlich ihrer Nebenstellen und die Zollfahndungsstellen sind reine Bundesbehörden, die Finanzämter dagegen reine Landesbehörden.

„Finanzämter“ im Sinn der **Reichsabgabenordnung**

sind sowohl die Hauptzollämter als auch die Finanzämter. Der Entwurf stellt die Hauptzollämter jedoch selbständig als Bundesbehörden neben die Finanzämter als Landesbehörden. § 1 Absatz 1 Ziffer 2 letzter Satz hat den Zweck, klarzustellen, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die sich allgemein auf „Finanzämter“ beziehen, trotzdem auch künftig für die Hauptzollämter weiter gelten.

Die oberste Leitung der Bundesfinanzbehörden steht nach § 1 Absatz 2 dem Bundesminister der Finanzen zu. „Oberste Leitung“ bedeutet hier nicht nur die oberste Sachleitung, sondern auch die oberste Aufsicht und die organisatorische Führung der Bundesfinanzbehörden. Das gleiche gilt für die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden durch den Landesfinanzminister (Finanzsenator) nach § 2 Absatz 2.

Zu § 3 — (Leitung und Gliederung des Oberfinanzpräsidiums)

An die Stelle der bisher üblichen Bezeichnung für die Mittelbehörde „Der Oberfinanzpräsident“ ist die Bezeichnung „Oberfinanzpräsidium“ getreten. Diese Bezeichnung entspricht der Auffassung, daß nicht so sehr der **Leiter** der Mittelbehörde im Vordergrund steht wie die **Behörde**. Nach der Reichsabgabenordnung führten die Mittelbehörden noch bis 1937 die Bezeichnung „Landesfinanzamt“ (nicht „Der Präsident des Landesfinanzamts“).

Die Gliederung des Oberfinanzpräsidiums in § 3 entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz. Der Entwurf sieht allerdings nur eine **Bundesvermögens- und Bauabteilung** bei jedem Oberfinanzpräsidium vor, nicht auch eine entsprechende Landesabteilung. Der Grund dafür ist, daß in den meisten Ländern bereits Landesbauverwaltungen bestehen. § 3 Absatz 2 gibt den Ländern aber die Möglichkeit, die Verwaltung von Landesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Landes durch die Bundesvermögens- und Bauabteilung vornehmen zu lassen.

Zu § 4 — (Bezirk und Sitz des Oberfinanzpräsidiums)

Die Vorschrift entspricht dem § 44 der Reichsabgabenordnung. Die Bezirke und die Sitze der Oberfinanzpräsidien müssen vom Bundesminister der Finanzen und von dem zuständigen Landesfinanzminister gemeinsam bestimmt werden, weil die Oberfinanzpräsidien zugleich Bundesbehörde und Landesbehörde sind. Für den Fall, daß eine Einigung zwischen Bundesfinanzminister und Landesfinanzminister nicht zustande kommt, mußte die Möglichkeit der Entscheidung durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat vorgesehen werden, weil unliebsame Verzögerungen nicht eintreten dürfen.

Zu § 5 — (Aufgaben des Oberfinanzpräsidiums)

Die Vorschrift des Absatzes 1 über die Aufgaben des Oberfinanzpräsidiums entspricht dem früheren § 46 der Reichsabgabenordnung.

Durch Absatz 2 wird dem Oberfinanzpräsidium als besondere Aufgabe die Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer zugewiesen. Die Verwaltung dieser beiden Bundessteuern kann den Landesfinanzbehörden, d. h. insbesondere den Finanzämtern, nicht übertragen werden. Das Grundgesetz läßt eine Auftragsverwaltung der Bundessteuern nur bei den einmaligen Vermögensabgaben, bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer zu (Artikel 108 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2). Durch die Hauptzollämter als Bundesbehörden können die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer nicht verwaltet werden, weil die Trennung der Verwaltung dieser Steuern von der Verwaltung der anderen Besitz- und Verkehrsteuern das Steueraufkommen stark beeinträchtigen würde. Es bleibt der Ausweg, die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer durch das Oberfinanzpräsidium, das Bundes- und Landesbehörde ist, verwalten zu lassen. Diesen Weg geht der Entwurf. Die näheren Vorschriften enthält § 10.

Zu § 6 — (Stellung des Oberfinanzpräsidenten)

Die Stellung des Oberfinanzpräsidenten nach Absatz 1 ist dem Vorschlag des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz entsprechend gestaltet worden. Da der Oberfinanzpräsident sowohl Bundesbeamter als auch Landesbeamter ist, kann er nur durch den Bundespräsidenten (Artikel 60 Absatz 1 des Grundgesetzes) und durch die für die Ernennung zuständige Stelle des Landes im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und entlassen werden. Die Ernennung durch Bund und Land setzt die Einigung der beteiligten Finanzminister auf einen gemeinsamen Kandidaten voraus. Bis zur Ernennung kann nach § 9 Absatz 1 ein „ständiger Vertreter“ bestellt werden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, daß die Besoldung des Oberfinanzpräsidenten sich nach dem Landesrecht richtet. Sonstige beamtenrechtliche Vorschriften sind in dem Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden. Diese Vorschriften sollen dem künftigen Beamtenrecht vorbehalten bleiben.

Die haushaltsrechtlichen Folgerungen aus der Doppelstellung des Oberfinanzpräsidenten werden in § 12 des Entwurfs gezogen.

Zu § 7 — (Aufgaben der Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums)

Die Zuständigkeit der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ergibt sich im einzelnen aus Absatz 1 Satz 1. Danach hat die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung alle Aufgaben zu erledigen, die dem Oberfinanzpräsidium als Mittelbehörde bei der Verwaltung der Zölle, der Finanzmonopole, der Verbrauchsteuern, der Grenzbewachung und der Devisenkontrolle obliegen.

Die Biersteuer fließt zwar nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes den Ländern zu, soll aber nach dem Vorschlag des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz laut Bericht vom 1. August 1949 mit den übrigen Verbrauchsteuern durch die Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, in der Mittelinstanz also durch die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Oberfinanzpräsidiums.

Die Zuständigkeit der Bundesvermögens- und Bauabteilung ergibt sich aus Absatz 1 Satz 2. Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung und die Bundesvermögens- und Bauabteilung werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes besetzt. Dementsprechend trägt der Bund nach § 12 die Kosten der bezeichneten Abteilungen.

Die Zuständigkeit der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ergibt sich im einzelnen aus Absatz 2. Danach verwalten die Besitz- und Verkehrsteuerabteilungen der Oberfinanzpräsidien als Mittelbehörden die Landessteuern, soweit sie durch die Finanzämter erhoben werden, und die sonstigen Angelegenheiten, die den Finanzämtern übertragen sind. Zu diesen sonstigen Angelegenheiten gehören z. B. die Verwaltung der Soforthilfeabgabe (§ 35 Absatz 1 Ziffer 1), die Verwaltung der Reichsfluchtsteuer (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2), die Verwaltung der Abgabe „Notopfer Berlin“ (§ 35 Absatz 1 Ziffer 3), die Verwaltung desjenigen Teils der Einkommensteuer und der Körper-

schaftsteuer, den der Bund gegebenenfalls nach Artikel 108 Absatz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes für sich in Anspruch nimmt (§ 35 Absatz 1 Ziffer 4), die Verwaltung der den Gemeinden zufließenden Landessteuern (soweit die Verwaltung den Finanzämtern übertragen ist) und die Verwaltung der durch die Finanzämter erhobenen Kirchensteuern.

Zu § 8 — (Besondere Aufgaben der Abteilung)

Bisher bestand bei den Oberfinanzpräsidien eine P-Abteilung, die für alle Fachabteilungen (Steuerabteilung, Zollabteilung, Vermögens- und Bauabteilung) die Angelegenheiten der Organisation, des Haushalts und des Personals erledigte. Diese P-Abteilung kann nach der Besetzung des Oberfinanzpräsidiums teils mit Verwaltungsangehörigen des Bundes teils mit Verwaltungsangehörigen des Landes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Deshalb sollen die Angelegenheiten, die bisher die P-Abteilungen bearbeitet haben, künftig getrennt in den Fachabteilungen bearbeitet werden. Damit wird der Zustand wieder hergestellt, der früher bestand und der durch die Neuschaffung der P-Abteilungen im Jahre 1937 beseitigt wurde, weil damals die Auswahl der Beamten nach lediglich fachlichen Gesichtspunkten als politisch untragbar angesehen wurde.

Zu § 9 — (Vertretung des Oberfinanzpräsidenten)

Der Oberfinanzpräsident wird grundsätzlich nach Absatz 2 durch die Leiter der einzelnen Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums jeweils für den Aufgabenbereich der Abteilung vertreten. Darüber hinaus ist im Absatz 1 die Bestellung eines ständigen Vertreters für den Fall einer längeren Abwesenheit oder Behinderung des Oberfinanzpräsidenten und für die Dauer der Nichtbesetzung der Stelle des Oberfinanzpräsidenten vorgesehen. Der ständige Vertreter soll durch den Bundesminister der Finanzen und den zuständigen Landesfinanzminister (Finanzsenator) im gegenseitigen Einvernehmen bestellt werden.

Bei jedem Oberfinanzpräsidium gibt es Angelegenheiten, die nicht nur eine Abteilung sondern alle Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums betreffen, z. B. die Hausverwaltung. In diesen Angelegenheiten soll der Oberfinanzpräsident nach Absatz 3 durch den dienstältesten Abteilungsleiter vertreten werden.

Zu § 10 — (Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer)

Durch § 10 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 wird die Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer geregelt. Die Verwaltung dieser beiden Bundessteuern bildet insofern ein Problem, als sie nach Artikel 108 Absatz 1 des Grundgesetzes einerseits nicht den Landesfinanzbehörden übertragen werden kann, andererseits eine von den übrigen Besitz- und Verkehrssteuern getrennte Verwaltung durch die Hauptzollämter das Steueraufkommen stark beeinträchtigen würde.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer durch die Oberfinanzpräsidien in ihrer Eigenschaft als Bundesfinanzbehörden verwaltet (§ 5 Absatz 2) und im Rahmen der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung durch Verwaltungsangehörige des Bundes bearbeitet werden sollen (§ 10 Absatz 1). Durch diese Regelung wird erreicht, daß die Umsatzsteuer und die Beförderungsteuer zwar durch Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, wie das Grundgesetz es vorschreibt, daß aber der Zusammenhang mit der Bearbeitung der anderen Besitz- und Verkehrsteuern, insbesondere mit der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer, gewahrt bleibt.

Nach Absatz 2 können die Oberfinanzpräsidien bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer die Hilfe der Landesfinanzbehörden in Anspruch nehmen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Hilfe durch die Finanzämter. Deshalb wird durch Absatz 3 bestimmt, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bei der Hilfeleistung entsprechende Anwendung finden.

Zu § 11 — (Oberfinanzkassen)

Entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses der Ministerpräsidentenkonferenz werden innerhalb der Oberfinanzkassen durch § 11 zwei Abteilungen gebildet. Die Zuständigkeit jeder Abteilung und die Besetzung mit Verwaltungsangehörigen des Bundes oder des Landes ergibt sich aus Absatz 2. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll trotz der Gliederung in zwei Abteilungen für jede Oberfinanzkasse ein gemeinsamer Kassenleiter bestellt werden. Dieser gemeinsame Kassenleiter soll dem Wunsch der Länder entsprechend Landesbeamter sein. Der Bundesminister der Finanzen wirkt jedoch bei der Bestellung des gemeinsamen Kassenleiters mit.

Zu § 12 — (Kosten des Oberfinanzpräsidiums)

In § 12 werden die haushaltsrechtlichen Folgerungen aus der Neugliederung des Oberfinanzpräsidiums und aus der Doppelstellung des Oberfinanzpräsidenten gezogen. Die persönlichen und sachlichen Kosten der mit Verwaltungsangehörigen des Bundes besetzten Abteilungen des Oberfinanzpräsidiums und die Kosten der sonstigen Verwaltungsangehörigen des Bundes im Oberfinanzpräsidium (§ 10, § 11) trägt der Bund, die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen; die übrigen Kosten trägt das Land.

Die Planstelle des Oberfinanzpräsidenten ist in den Haushaltsplan des Bundes und in den Haushaltsplan des Landes aufzunehmen. Es wird als zweckmäßig angesehen, wenn das Land dem Oberfinanzpräsidenten die gesamten Bezüge auszahlt und sich den Bundesanteil daran erstatten läßt.

Zu § 13 — (Bezirk und Sitz der Hauptzollämter)

Da die Hauptzollämter und ihre Hilfsstellen reine Bundesbehörden sind, werden ihre Bezirke und ihre Sitze durch den Bundesminister der Finanzen ohne Beteiligung der Länderfinanzminister bestimmt.

Zu § 14 — (Aufgaben der Hauptzollämter)

Die Hauptzollämter sind nach dem Entwurf reine Bundesbehörden der örtlichen Verwaltung. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich über die rein steuerlichen Aufgaben hinaus auch auf den Zollgrenzdienst und auf die Überwachung der Ausfuhr und Einfuhr von Zahlungsmitteln (Devisenkontrolle).

Zu § 15 — (Leitung der Hauptzollämter)

Die Vorschrift entspricht fast wörtlich dem § 29 der Reichsabgabenordnung, der sich durchaus bewährt hat.

Zu §§ 16 und 17 — (Beistandspflicht der Ortsbehörden) —

(Übertragung von Verwaltungsgeschäften an Gemeindebehörden)

Die Vorschrift des § 16, daß Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden und andere Ortsbehörden den Hauptzollämtern Hilfe zu leisten haben, war bisher in § 25 der Reichsabgabenordnung enthalten. § 17 entspricht dem § 26 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung. Auch die Grundsätze der §§ 16 und 17 Absätze 2, denen zufolge für Hilfeleistungen der Gemeindebehörden usw. Entschädigungen nicht gezahlt werden, für übertragene Verwaltungsgeschäfte dagegen eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist, entsprechen den bisherigen gesetzlichen Vorschriften (§ 25 Absatz 2, § 26 Absatz 5 AO).

Zu § 18 — (Verhältnis zwischen Hauptzollamt und mitwirkenden anderen Behörden)

Eine ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Geschäfte durch die Gemeindebehörden oder andere Behörden ist nur gewährleistet, wenn den Bundesfinanzbehörden gegenüber den Gemeindebehörden oder anderen Behörden ein Weisungsrecht und ein Nachprüfungsrecht zusteht. Diese Rechte beschränken sich jedoch auf den Bereich der übertragenen Verwaltungsgeschäfte.

Zu § 19 — (Anwendung der Reichsabgabenordnung durch mitwirkende andere Behörden)

Grundsätzlich sollen für die Verwaltungsgeschäfte, die durch Gemeindebehörden oder andere Behörden für die Bundesfinanzverwaltung erledigt werden, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten. Aus Gründen der Vereinfachung ist es jedoch zweckmäßig, im Fall der Beitreibung diejenigen Vorschriften gelten zu lassen, die von der Gemeinde oder der anderen Behörde bei der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten angewendet werden.

Zu § 20 — (Zollfahndungsstellen)

Die Zuständigkeit der Zollfahndungsstellen ist durch § 20 der derzeitigen Rechtslage angepaßt und gegenüber der bisherigen Regelung in § 17 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung dahin erweitert worden, daß den Beamten der Zollfahndungsstellen künftig auch die Befugnisse der Hauptzollämter in Steueraufsichtsverfahren zustehen. Die Rechte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben die Beamten der Zollfahndungsstelle künftig nach § 20 Absatz 1 Satz 3 von Gesetzes wegen. Diese Rechte brauchen ihnen nicht im Einzelfall übertragen zu werden. Bisher war nach § 23a der Reichsabgabenordnung nur Einzelübertragung vorgesehen.

Zu § 21 — (Bezirk und Sitz der Finanzämter)

Da die Finanzämter reine Landesbehörden sind, werden ihre Bezirke und ihre Sitze durch den Landesfinanzminister ohne Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen bestimmt.

Zu § 22 — (Aufgaben der Finanzämter)

Die Finanzämter sind wie bisher für die Verwaltung der gesamten Besitz- und Verkehrssteuern zuständig mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer. Sie haben außerdem als Landesbehörden die ihnen übertragenen Bundessteuern zu verwalten, z. B. die Soforthilfe (§ 35 Absatz 1 Ziffer 1), die Reichsfluchtsteuer (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2), die Abgabe „Notopfer Berlin“ (§ 35 Absatz 1 Ziffer 3) und den Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund gegebenenfalls nach Artikel 108 Absatz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes für sich in Anspruch nimmt (§ 35 Absatz 1 Ziffer 4). Ferner sind die Finanzämter wie bisher zuständig für die Verwaltung von Landessteuern, die zwar den Gemeinden zufließen, deren Verwaltung aber den Finanzämtern übertragen ist, und für die ihnen übertragene Verwaltung der Kirchensteuer.

Soweit nicht den Finanzämtern Geschäfte durch Bundesgesetz zugewiesen sind, können die Landesfinanzminister (Finanzsenatoren) Anordnungen über den Umfang der Geschäfte und die Art der Tätigkeit der Finanzämter treffen. Der Landesfinanzminister kann mithin z. B. die Verwaltung der den Ländern zufließenden Verkehrssteuern einem besonderen Finanzamt (Verkehrsteueramt) übertragen oder die Verwaltung der bezeichneten Verkehrssteuern für mehrere Finanzamtsbezirke bei einem Finanzamt zusammenfassen (Finanzämter mit erweiterter Zuständigkeit).

Zu § 23 — (Leitung der Finanzämter — Mitwirkung anderer Behörden)

Die Bestimmungen der §§ 15 bis 19 (Hauptzollämter) sollen für die Finanzämter **entsprechend** gelten. Die Gemeindebehörden und die sonstigen Behörden haben den Finanzämtern in derselben Weise Hilfe zu leisten und die ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäfte der Finanzämter in derselben Weise zu erledigen, wie es in den §§ 16 bis 19 für die Hauptzollämter vorgeschrieben ist. Soweit in den §§ 16 bis 19 Verwaltungsanordnungen des Bundesministers der Finanzen vorgesehen sind, tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Landesfinanzminister (Finanzsenator).

Zu §§ 24 bis 34 — (Bildung von Steuerausschüssen)

Einer dringenden Forderung weiter politischer und wirtschaftlicher Kreise folgend sieht der Entwurf in den §§ 24 bis 34 vor, daß bei den

Finanzämtern, die Steuern von Einkommen oder vom Vermögen verwalten, wieder Steuerausschüsse mit **gewählten** Mitgliedern eingerichtet werden. Derartige Steuerausschüsse waren bereits in §§ 25 bis 31 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1993) vorgesehen.

Die damaligen Steuerausschüsse wirkten nicht nur mit beratender, sondern mit entscheidender Stimme mit bei der Veranlagung und bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Steuerbescheide. Die Steuerausschußmitglieder wurden durch die Organe der Selbstverwaltung (in der Regel durch die Gemeindevertretungen) gewählt. Das Verfahren der Steuerausschüsse war in der Steuerausschußordnung vom 25. Mai 1920 (RGBl. I S. 1118) geregelt. Im Jahre 1934 wurden die Steuerausschüsse durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) beseitigt. An die Stelle der „entscheidend“ mitwirkenden Steuerausschüsse traten die lediglich „beratenden“ Beiräte. Die Beiräte wirkten nicht nur bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen, sondern auch bei den Steuern vom Umsatz mit.

Die Mitglieder des Beirats gehörten diesem entweder kraft Amtes an (Bürgermeister der Gemeinden) oder wurden durch den Vorsteher des Finanzamts berufen. Diese Beiräte bestehen zum Teil noch jetzt.

In Bayern sind durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 wieder „Steuerausschüsse“ eingerichtet worden, die entscheidend mitwirken. Die Mitglieder der neuen bayrischen Steuerausschüsse werden aber nicht durch die Organe der Selbstverwaltung gewählt, sondern vom Vorsteher des Finanzamts auf Vorschlag der Berufsvertretungen berufen. Das Land Bayern legt Wert darauf, die auf Grund des bayrischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit gebildeten Steuerausschüsse beizubehalten. Deshalb wird durch § 24 Absatz 2 bestimmt, daß die Vorschriften des Entwurfs über die Bildung von Steuerausschüssen dann keine Anwendung finden, wenn bereits abweichende landesrechtliche Vorschriften über Steuerausschüsse bestehen.

Die Frage der Wiedereinrichtung der Steuerausschüsse mit gewählten Mitgliedern ist wiederholt in der Öffentlichkeit diskutiert und mit den Steuersachverständigen der Länder besprochen worden. Es hat sich dabei als allgemeine Meinung herausgestellt, daß

1. Steuerausschüsse mit **gewählten** Mitgliedern wieder eingerichtet werden sollen und daß
2. diese Steuerausschüsse beim Erlaß von Steuerbescheiden zwar **nur beratend**, bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Steuerbescheide usw. aber **entscheidend** mitwirken sollen. Die beratende Mitwirkung soll „fakultativ“ sein, d. h. es soll dem Finanzamt überlassen bleiben, ob es die Beratung durch den Steuerausschuß in Anspruch nehmen will. Die entscheidende Mitwirkung des Finanzamts soll dagegen obligatorisch sein. Diese Unterscheidung zwischen fakultativer und obligatorischer Mitwirkung beruht darauf, daß die Mitwirkung der Steuerausschüsse bei der **Veranlagung** sich in ländlichen Bezirken durchaus bewährt hatte, während sie in städtischen Bezirken zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken war.

Nach § 25 Absatz 1 **kann** sich das Finanzamt bei der Festsetzung der Steuern vom Einkommen und bei der Festsetzung der Vermögensteuer durch den Steuerausschuß beraten lassen. Die gleiche Möglichkeit hat das Finanzamt bei der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (Einheitsbewertung, einheitliche Gewinnfeststellung), bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer und in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung (z. B. bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen).

Eine Beratung bei den Steuern vom Umsatz ist nicht vorgesehen.

Über die Einsprüche, die sich gegen eine der in § 25 Absatz 1 bezeichneten Feststellungen oder Festsetzungen richten, soll der Steuerausschuß **entscheiden**. Diese Mitwirkung des Steuerausschusses ist **obligatorisch**. Das Finanzamt kann — von den Fällen des § 30 abgesehen — nicht ohne den Steuerausschuß über Einsprüche entscheiden. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Steuerausschuß tatsächliche Feststellungen treffen.

Nach § 26 besteht der Steuerausschuß aus einem Vorsitzenden, aus mindestens vier, höchstens acht gewählten Mitgliedern und aus den Mitgliedern kraft Amts.

Vorsitzender des Steuerausschusses ist nach § 26 Absatz 2 der Vorsteher des Finanzamts oder ein Vertreter. Mitglieder des Steuerausschusses **kraft Amts** sind nach § 27 die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, die ganz oder teilweise im Bezirk des Finanzamts belegen sind. Die Mitglieder kraft Amts wirken jeweils mit, soweit die Belange ihres Amtsbezirks in Betracht kommen (§ 27 Absatz 2). Die **gewählten** Mitglieder werden durch die Organe der Selbstverwaltung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zuständig als Organ der Selbstverwaltung ist in der Regel die Gemeindevertretung (§ 28 Absatz 1). An die Personen der Steuerausschußmitglieder werden durch § 28 Absatz 2 bestimmte Anforderungen gestellt. Die Steuerausschußmitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, im Bezirk des Finanzamts wohnen, mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in wirtschaftlichen Fragen erfahren sein. Der Vorsteher des Finanzamts kann (nach Anhörung der Berufsvertretungen) der Gemeindevertretung geeignete Personen für die Wahl vorschlagen (§ 28 Absatz 3).

Für den Fall, daß die Organe der Selbstverwaltung die Wahl von Ausschußmitgliedern unterlassen, mußte eine Sicherung geschaffen werden. Entsprechend den früheren Vorschriften der Reichsabgabenordnung soll in diesem Fall der Oberfinanzpräsident die erforderliche Zahl von Ausschußmitgliedern ernennen (§ 29).

Ordnungsstrafen oder sonstige Maßnahmen gegen Steuerausschüsse, die die Erledigung ihrer Geschäfte verweigern, sind nicht vorgesehen. Eine hinreichende Sanktion wird darin erblickt, daß das Finanzamt nach § 30 an Stelle des Steuerausschusses über Einsprüche entscheiden kann, wenn der Steuerausschuß die Erledigung seiner Geschäfte verweigert. Falls ein Steuerausschuß glaubt, sich gegen das Finanzamt wenden zu müssen, steht ihm die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Oberfinanzpräsidenten und an den zuständigen Finanzminister offen.

Das Amt des Steuerausschußmitgliedes ist nach § 31 ein Ehrenamt. Eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust kann den Steuerausschußmitgliedern zugebilligt werden. Bei Eintritt in ihre Tätigkeit haben die Steuerausschußmitglieder dem Vorsteher das in § 32 bezeichnete Gelöbnis abzugeben.

Nach § 33 ist der Steuerausschuß beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ausschußmitglieder, die ohne Entschuldigung ausbleiben, können von der Teilnahme an weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden. Irgendwelche Ordnungsstrafen oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Steuerausschußmitglieder sind nicht vorgesehen. Der Ausschluß von der Teilnahme an weiteren Sitzungen muß als ausreichende Maßnahme gegen säumige Steuerausschußmitglieder angesehen werden, zumal der Steuerausschuß schon in der Besetzung von zwei Mitgliedern beschlußfähig ist.

§ 33 Absatz 2 enthält die Bestimmungen über die Abstimmung innerhalb des Steuerausschusses. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 33 Absatz 2 Satz 4, derzufolge bei mehr als zwei Meinungen die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen Betrag so lange hinzugezählt werden, bis sich

eine Mehrheit ergibt. Die Vorschrift entspricht dem § 40 Absatz 2 Satz 3 der Reichsabgabenordnung und gilt nach § 280 Absatz 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung auch für die Finanzgerichte.

Nach § 34 können die Landesfinanzminister und die Oberfinanzpräsidenten an den Sitzungen der Steuerausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über den Stand der Steuer-ausschußverhandlungen unterrichten.

Zu § 35 — (Übertragung an die Landesfinanzbehörden)

In Artikel 108 Absatz 1 letzter Satz und in Artikel 108 Absatz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes ist vorgesehen, daß die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben des Bundes und die Verwaltung des Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch nimmt, den **Landesfinanzbehörden** als **Auftragsverwaltung** übertragen werden kann. Der Bund macht durch § 35 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Als einmalige Vermögensabgaben kommen dabei die Soforthilfe (Absatz 1 Ziffer 1) und die Reichsfluchtsteuer (Absatz 1 Ziffer 2) in Betracht. Zur Zeit hat der Bund zwar einen Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer noch nicht in Anspruch genommen. Trotzdem war die Bestimmung des Absatzes 1 Ziffer 4 erforderlich, weil der Bund voraussichtlich ab 1. April 1950 von seinem Recht der Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird Gebrauch machen müssen.

Die Abgabe „Notopfer Berlin“ ist im Grundgesetz nicht erwähnt. Es besteht also auch kein Zwang, diese Abgabe durch **Bundesfinanzbehörden** verwalten zu lassen. Mithin ist die Übertragung der Verwaltung durch Absatz 1 Ziffer 3 an die Landesfinanzbehörden zulässig.

Für die Verwaltung der Soforthilfeabgabe und der Abgabe „Notopfer Berlin“ kann den Ländern nach § 78 des Soforthilfegesetzes und nach § 19 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ ein Verwaltungskostenbeitrag nicht gewährt werden. Von der Reichsfluchtsteuer und dem Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, den der Bund für sich in Anspruch genommen hat, erhalten die Länder dagegen nach Absatz 2 vier vom Hundert des Istauskommens als Verwaltungskostenbeitrag.

Zu § 36 — (Errichtung von Oberfinanzpräsidien)

In den meisten Ländern bestehen zur Zeit Oberfinanzpräsidien. In den Ländern, in denen keine Mittelbehörden bestehen, sollen nach § 30 Absatz 1 Oberfinanzpräsidien eingerichtet werden. Länder, in denen zwar Mittelbehörden bestehen, diese aber andere Bezeichnungen führen (z. B. die Bezeichnung „Landesfinanzamt“), soll die Bezeichnung „Oberfinanzpräsidium“ eingeführt werden. Die Bestimmung ist erforderlich, weil die Mittelbehörden künftig sowohl Bundesbehörden als auch Landesbehörden sein sollen und eine einheitliche Bezeichnung führen müssen.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung für das Land Hessen. In Hessen sind die früheren Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen zu „Staatsoberkassen“ zusammengefaßt worden. Die Staatsoberkassen unterstehen dem Finanzminister. Das Land Hessen legt mit Rücksicht auf seine angespannte Finanz- und Kassenlage entscheidenden Wert auf die Beibehaltung dieser Kassenorganisation. Das wird dem Lande Hessen dadurch ermöglicht, daß nach Absatz 2 die Geschäfte der mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzenden Abteilung der Oberfinanzkasse in Hessen auch künftig durch die Staatsoberkassen erledigt werden sollen.

Zu § 37 — (Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern)

Durch Absatz 1 Satz 1 werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die zur Zeit im Dienst der Länder bei den Hauptzollämtern einschließlich ihrer Hilfsstellen und bei den Zollfahndungstellen beschäftigt sind, von Gesetzes wegen ab 1. April 1950 in den Dienst des Bundes übernommen.

Die für eine Übernahme durch den Bund in Betracht kommenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, die zur Zeit bei den Oberfinanzpräsidien tätig sind, können dagegen nicht durch Gesetz übernommen werden. Bei diesen Beamten, Angestellten und Arbeitern ist eine Auswahl erforderlich. Allein maßgebender Gesichtspunkt bei der Auswahl wird sein, ob die bisher ausgeübte Tätigkeit künftig durch Verwaltungsangehörige des Bundes wahrzunehmen ist.

Zu § 38 — (Zollgrenzdienst)

Nach der Schaffung der Bundesfinanzverwaltung wird keine Notwendigkeit mehr bestehen, die Zolleitstelle beizubehalten. Der Zollgrenzdienst soll sobald wie möglich in die allgemeine Zollverwaltung eingebaut werden. Deshalb sieht § 38 vor, daß das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst vom 11. April 1949 spätestens ab 1. Januar 1951 aufgehoben werden soll.

Zu § 40 — (Vorschriften der Reichsabgabenordnung)

Durch Absatz 1 wird klargestellt, daß die Reichsabgabenordnung für alle Abgaben gilt, die durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden (im Sinn des Entwurfs) verwaltet werden. Diese Klarstellung war erforderlich, weil die ehemaligen Reichssteuern (§ 1 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung), für die die Reichsabgabenordnung nach § 3 der Reichsabgabenordnung gilt, jetzt zum Teil den Ländern zufließen.

Durch Absatz 2 werden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Organisation der Reichsfinanzbehörden mit Ausnahme der Vorschriften über die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof aufgehoben. Die Vorschriften über die Finanzgerichte und den Reichsfinanzhof können erst durch das künftige Bundesgesetz über die Finanzgerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§ 40 Absatz 3 enthält die Änderungen der Reichsabgabenordnung, die dadurch erforderlich geworden sind, daß an Stelle der bisherigen Beiräte künftig wieder Steuerausschüsse treten (§§ 24 bis 34 des Entwurfs).

**Änderungsvorschläge
zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung**

§ 1

Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 2

Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3

Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Es besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und einer Vermögens- und Bauabteilung.

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Bundesminister der Finanzen bedient sich zur Verwaltung von Bundesvermögen und zur Erledigung von Bauaufgaben des Bundes der Vermögens- und Bauabteilung.

§ 5

Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Es überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

§ 7

Absatz 1 Satz 2 fällt weg.

Absatz 1 Satz 3 wird Satz 2 und erhält die folgende Fassung:

Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Bundes zu besetzen.

§ 7 erhält den folgenden Absatz 3:

(3) Die Vermögens- und Bauabteilung verwaltet Landesvermögen und Bundesvermögen (§ 3 Absatz 2) und erledigt Bauaufgaben des Landes und des Bundes (§ 3 Absatz 2) im Oberfinanzbezirk. Die Vermögens- und Bauabteilung ist mit Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen. Für die Verwaltung von Bundesvermögen und die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes erhält das Land vom Bund eine angemessene Entschädigung.

§ 8

§ 8 erhält die folgende Fassung:

(1) Zu den Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Oberfinanzpräsidiums gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung sowie der nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs.

(2) Zu den Aufgaben der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung des Oberfinanzpräsidiums gehören auch die Organisation, der Haushalt und die Personalangelegenheiten der Besitz- und Ver-

kehrsteuerabteilung und der Bau- und Vermögensabteilung sowie der nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs.

§ 9

Absatz 2 Ziffer 2 wird gestrichen.

Absatz 2 Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:

2. durch den Leiter der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung in allen Angelegenheiten, für welche die Besitz- und Verkehrssteuerabteilung und die Vermögens- und Bauabteilung zuständig sind.

§ 10

Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Für die Hilfeleistung der Landesfinanzbehörden bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer erhält jedes Land vom Bund eine Entschädigung von 4 vom Hundert des Istaufkommens.

§ 11

§ 11 erhält die folgende Fassung:

(1) Bei jedem Oberfinanzpräsidium besteht eine Oberfinanzkasse, welche die Kassenverwaltung für das Oberfinanzpräsidium besorgt. Sie untersteht dem Oberfinanzpräsidenten unmittelbar.

(2) Der Leiter der Oberfinanzkasse ist Landesbeamter; er wird durch den Oberfinanzpräsidenten auf gemeinsame Weisung des Bundesministers der Finanzen und des Landesfinanzministers (Finanzsenators) bestellt. Im übrigen ist die Oberfinanzkasse nach dem Verhältnis der Aufgaben mit Verwaltungsangehörigen des Bundes und Verwaltungsangehörigen des Landes zu besetzen.

§ 12

Im Satz 1 werden die Worte:

auf die Bundesvermögens- und Bauverwaltung gestrichen.

§ 14

Die Kennzeichnung des Aufgabenbereichs der Hauptzollämter im Absatz 1 Satz 1 ist unvollständig. Diese Bestimmung ist mit dem Ziel der Ergänzung zu überprüfen.

§ 17

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung der Landesregierung aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter einzelne Arten von Geschäften, insbesondere die Erhebung, die Beitreibung, die Zustellung oder die Bearbeitung von Stundungsangelegenheiten, sei es allgemein, sei es für eine Abgabe oder für mehrere Abgaben, an Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen.

§ 22

§ 22 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Finanzämter sind vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Landessteuern und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Der Landesfinanzminister (Finanzsenator) bestimmt den Umfang der Geschäfte der Finanzämter. Er kann Finanzämter auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 23

§ 23 erhält die folgende Fassung:

Die §§ 15 bis 19 gelten für die Finanzämter entsprechend. Die Beamten des Steuerfahndungsdienstes haben die Ermittlungsbefugnisse, die den Beamten der Finanzämter zustehen. Sie sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinn von § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und von § 163 der Strafprozeßordnung.

§ 32

Im Absatz 1 (Verpflichtungsformel) werden zwischen den Worten „mein Amt“ und „unparteiisch“ die folgenden Worte eingefügt:
nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34

Das Wort „Beamte“ wird durch das Wort „Verwaltungsangehörige“ ersetzt.

§ 35

Absatz 1 Ziffer 1 wird durch die folgenden Worte ergänzt:
und der entsprechenden Gesetze in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau.

§ 37

Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Länder, die am 31. März 1950 in der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung beschäftigt sind, treten mit Wirkung ab 1. April 1950 in den Dienst des Bundes über. Im übrigen werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Finanzverwaltungen der Länder vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzminister (Finanzsenator) übernommen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 40

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Die folgenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben:
§ 17, § 21 Satz 2, §§ 24 bis 35, 36 Absatz 1, 37, 38, 44, 45 und 46 Absatz 1.

§ 42

§ 42 wird gestrichen.

§ 43 wird § 42.

Bonn, den 3. März 1950.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats vom 16. Februar 1950 zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung

Die einzige grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesregierung und Bundesrat über den Inhalt des Gesetzentwurfs besteht darin, daß der Bundesrat dem Bund die Einrichtung von **Bundesvermögens-** und Bauabteilungen bei den Oberfinanzpräsidien verwehren will und statt dessen die Einrichtung von **Landesvermögens-** und Bauabteilungen empfiehlt. Die Änderungsvorschläge des Bundesrats zu den §§ 3, 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfs beruhen auf dieser Einstellung des Bundesrats. Die übrigen Vorschläge zur Änderung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind redaktioneller Art.

Der Bund muß darauf bestehen, daß das Bundesvermögen durch bundeseigene Vermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzpräsidien verwaltet wird und daß die Bauaufgaben des Bundes durch die gleichen bundeseigenen Abteilungen erledigt werden. Wenn dem Vorschlag des Bundesrats entsprechend bei den Oberfinanzpräsidien lediglich Landesvermögens- und Bauabteilungen eingerichtet würden, so bliebe dem Bund keine andere Möglichkeit, als die Verwaltung seines Vermögens und die Erledigung seiner Bauaufgaben diesen Landesabteilungen als Auftragsverwaltung zu übertragen. Damit dürfte den Interessen des Bundes keineswegs gedient sein, zumal im Bundesrat nicht einmal Einigkeit darüber bestand, ob bei **allen** Oberfinanzpräsidien Landesvermögens- und Bauabteilungen eingerichtet werden können oder ob in einigen Ländern andere Behörden die Aufgaben dieser Abteilungen übernehmen müssen.

Der Bundesrat hat angeregt, den Gesetzentwurf vor seiner Verabschiedung durch den Bundestag in einer gemeinsamen Beratung der Finanzausschüsse des Bundestags und des Bundesrats zu behandeln. Ich halte diesen Vorschlag für sehr zweckdienlich und sehe darin einen gangbaren Weg, die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in der Frage der Vermögens- und Bauabteilungen auszuräumen. Auch die Änderungsvorschläge redaktioneller Art können bei der gemeinsamen Beratung erörtert werden.